

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 36 (1931-1932)
Heft: 5

Artikel: Zur Jahresversammlung der Arbeitsgemeinschaft zum Schutze der Jugend gegen Schund und Schmutz (A.S.J.S)
Autor: Alther, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-312562>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sein, welch wertvolles Mittel die Stimmkarte in ihrer Hand wäre, gerade dann, wenn es um die Annahme wichtiger sozialer Gesetzesneuerungen geht oder um solche, welche die sittliche Hebung des Volkes bezwecken.

So sympathisch das Gesetz in seinem ganzen Aufbau dem selbstlosen, grosszügig denkenden Menschen sein muss,¹ so hat sich die Kritik seiner doch in bedrohlichem Sinne bemächtigt. Bekanntlich aber hat man in der Demokratie auch nach Annahme der Vorlage später wieder Gelegenheit zu Revision und Verbesserung. Wichtig ist, dass heute, dass jetzt gleich die bahnbrechende Winkelriedstat getan werde, die eine Bresche schlägt in eine Mauer von Not und Sorge, die sich immer höher türmt.

Tausende und Tausende von Frauen sehen ihre Männer zur Urne gehen mit der Bitte in Aug' und Herzen: Tut um Gotteswillen etwas Tapferes, tut es um eurer Kinder willen, tut es um eurer Frauen willen, um derer willen, die nach uns kommen und fragen werden: « Was habt ihr getan für unser Wohl? » Denn: « Das ist unser Teil, dass wir gründen für die Spätern. »

Zur Jahresversammlung der Arbeitsgemeinschaft zum Schutze der Jugend gegen Schund und Schmutz (A. S. J. S.).

Der Vorsitzende, Dr. Beyel, gab einleitend eine Uebersicht über die Tätigkeit des Arbeitsausschusses seit der Jahresversammlung vom 29. November 1930 in Bern. Die Rechtskommission hatte auf Grund eines trefflichen Gutachtens von Herrn Dr. E. Zürcher, zur Bekämpfung der Schundliteratur, den Kommissionen des National- und Ständerates, denen die Beratung des Strafrechtsentwurfes obliegt, eine wohlbegründete Eingabe gemacht. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen, grundsätzlichen Bestimmung war bei der steigenden gewissenlosen Ueberflutung unseres Landes mit verderblicher Schundware nicht schwer nachzuweisen; auf die wirksame Waffe, die im Strafrechte liegt, kann und darf nicht verzichtet werden, wo es den Schutz der Jugend gilt. Die ständerätliche Kommission hat am 14. Januar 1931 in etwas veränderter Form der Eingabe Folge gegeben durch die Aufnahme eines Artikels 179 novies, im Strafgesetzentwurf. Um auch den Wünschen von Künstler-, Schriftsteller-, Verleger-, Buchhändlervereinigungen entgegen zu kommen, den Gedanken des Jugendschutzes aber durchaus festhaltend, bekam schliesslich der Artikel im Mai 1931 folgende Fassung: « Wer Schriften oder Bilder, die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu gefährden, in Schaufenstern oder an andern für Kinder und Jugendliche leicht zugänglichen Orten ausstellt oder ausstellen lässt, an Kinder und Jugendliche verkauft oder verkaufen lässt, verleiht oder verleihen lässt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. »

Die A. S. J. S. studierte auch in Verbindung mit den Jugendschriftenausschüssen der Lehrervereine, dem Verein zur Verbreitung guter Schriften, der Schweizer Gemeinnützigen Gesellschaft, der Stiftung « Pro Juventute » und ähnlich gerichteten Vereinigungen die Frage, in welcher Weise für die schweizerische Jugend

¹ Wir haben dessen zahlenmässige Auswirkung bereits in Nr. 24, 1931, der « Lehrerinnenzeitung » dargestellt.

billige Schriften mit anregendem Inhalte und in geeigneter Ausstattung geschaffen werden können. Eine besondere Vereinigung zum Zwecke der Herausgabe eines schweizerischen Jugendschriftenwerkes konstituierte sich an der Gründungsversammlung vom 1. Juli in Olten. Ueber die geplante Gestaltung dieses Jugendschriftenwerkes referierte nun Herr Binder, Zentralsekretär der Stiftung « Pro Juventute », in eingehender Weise.

Die Organisation des neuen Vereins, der seinen Sitz in Zürich hat, nennt als Träger die jährliche Generalversammlung, einen fünfgliedrigen Vorstand mit Dr. Fischli-Muttenz als Präsident und das Zentralsekretariat der Stiftung « Pro Juventute » als Geschäftsstelle.

Es sind vorläufig 20 Schriftenreihen in Aussicht genommen, von denen jede ein Wissensgebiet vertritt und durch einen Redaktor mit einem dreigliedrigen Beirat bearbeitet wird, um allen Landesgegenden und Anschauungen entgegenzukommen. Die Hefte erscheinen im Selbstverlag. Der Vertrieb sieht eine Zentralstelle und Kreisstelle in jeder Gemeinde vor. Die Mittel des Vereins werden sich aus den Erträgnissen des Vertriebes der Jugendschriften, aus freiwilligen Zuwendungen, Subventionen und Vermächtnissen usw. zusammensetzen. Einen schönen nachahmenswerten Anfang hat der Schweizerische Schriftstellerverein gemacht mit seinem Patengeschenk im Betrage von Fr. 200. Die Stiftung « Pro Juventute » stellte ihren technischen Apparat zur Verfügung. Es liegt nun an der moralischen und finanziellen Unterstützung, an der Mitarbeit weiterer Kreise, die an der gesunden Entwicklung unserer Jugend Anteil nehmen, das schweizerische Jugendschriftenwerk zu frohem Wachstum zu bringen.

In der nun lebhaft einsetzenden Diskussion wurden allerhand Probleme abgeklärt. Eine Rednerin erinnert an die Frau als Mitarbeiterin, an die Wünsche der Mädchen und Frauen in bezug auf den Lesestoff, in dem sie an ein Wort Felix Möschlins, Präsident des Schweizerischen Schriftstellervereins, anknüpfte: « Ich vermisse die Frau. » Sie wies zugleich auf die Erfahrung hin, dass es vor allem auch Frauen sein werden, die sich für das aussergewöhnliche Unternehmen einsetzen werden.

Das zweite Referat des Tages hielt Herr Dr. jur. E. Wüst, Rechtsanwalt, über: « Die gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz zum Schutze der Jugend vor Schund und Schmutz in Wort und Bild. » Durch die Flut von Schund- und Schmutzliteratur ist unsere schweizerische Jugend schwer gefährdet. Freunde der Jugend, die Lehrerschaft, Private und Vereine, haben von Jahr zu Jahr gesucht, der hereinbrechenden Flut zu wehren, gute Schriften zu verbreiten, die Allgemeinheit aufzurütteln und aufzuklären. Leider ist der Entwurf zu einem einheitlichen schweizerischen Strafgesetz erst in Beratung; das neue Strafgesetz wird dann unsere heute noch so sehr hemmende Vielseitigkeit in der kantonal geregelten Strafrechtspflege auf eine gesunde, wirksame und einheitliche Basis stellen. Einzig die Kantone Basel, Bern und Luzern besitzen in ihren Strafgesetzen vorbildliche Bestimmungen, die wirksam die eigentliche *Schmutzliteratur* treffen können. Gegen die *Schundliteratur*, die über unsere Grenzen hereinflutet und auch im Lande selber schamlos ihre verwirrende, ungesunde Atmosphäre um des Geldgewinnes willen ausbreitet, sind wir leider heute noch beinahe ohnmächtig. Dieser Rechtszustand ist durchaus unbefriedigend. Deshalb ist das Vorgehen des Vorstandes der A. S. J. S. so verdankenswert und der lebhaften Unterstützung durch alle Landesbehörden würdig, dass er mit seiner Eingabe an die nationalrätlichen und ständerätlichen

Kommissionen die Aufnahme des Art. 179 novies, im Entwurf des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches verursacht und erreicht hat. Wach sein und gewappnet sein ist jedoch weiterhin notwendig. Um eine gute *Anwendung* des Gesetzes zu gewährleisten, sollte sie in der Schweiz in die Hand des Strafrichters gelegt, also auf den normalen strafrechtlichen Weg gewiesen werden. Der Richter kann Experten beiziehen; es läge nahe, die A. S. J. S. als Prüfstelle einzusetzen und sie beim Gericht als Sachverständigenkommission beizuziehen. Sie hat überhaupt das Recht auf Eingreifen von sich aus; eine Liste von Verlagen, von Titeln usw. wird ihre Unternehmungen beweiskräftig stützen. Bundesgericht, Zollorgane, Oberpostdirektion sind die Instanzen, die schon heute als wirksame Helfer anzusprechen sind.

Der Referent empfiehlt der Versammlung die unverzügliche Einsetzung einer Expertenkommission innerhalb der A. S. J. S.

Die Diskussion rief auch nach diesem vortrefflichen Referat eine Reihe von Rednern auf den Plan. Das Versagen der ausländischen Zentralstellen und ihrer Gerichtspraxis in bezug auf schweizerische Beanstandungen, weisen uns absolut auf die Notwendigkeit, eigene Wege zu gehen, einheitliche schweizerische Gerichtsstellen zu schaffen, die nach den Anschauungen unserer verschiedenen Landesteile und der verschiedenen Schichten der Bevölkerung mit Seriosität und Wissenschaftlichkeit arbeiten. Sehr wertvolle Anregungen wurden gegeben, besonders auch diejenigen des Vertreters des Bundesanwaltes, und alle waren sich darin einig, dass die Verbindung zu einer einheitlichen Front, zu einer einheitlichen Kommission im ganzen Lande sofort in Angriff zu nehmen sei, um so eine einheitliche Auffassung von Sittlichkeit über das ganze Land zu verbreiten und durch diese neue schweizerische Mentalität den nötigen Einfluss auf die kommende einheitliche Auswirkung des Begriffes von Sittlichkeit im neuen Strafgesetz vorzubereiten, zum Schutz unserer Jugend und unseres ganzen Volkes gegen Schund und Schmutz.

Der Vorsitzende verdankte die trefflichen Anregungen namens des Arbeitsausschusses der A. S. J. S. und erhielt von der Versammlung zum Schluss gern die Zustimmung zu einer Resolution als Zusammenfassung ihrer heutigen und zukünftigen Arbeit.

M. Alther.

Weihnachtskunst.

Dr. Leo Weissmantel, der auch in der Schweiz bekannte Pädagoge und Künstler in Marktbreit hat unter dem Titel: Bücherei der Adventstube eine Reihe, vom kunstgeschichtlichen wie vom völkerpsychologischen Gesichtspunkt aus, sehr interessanter Werke über weihnachtliche Kunst herausgegeben. Sie sind erschienen im Verlag Dr. Leo Filser G. m. b. H., in Augsburg. Es liegen vor « **Buch der Krippen** », RM. 9, welches auf 180 Seiten im I. Teil den genauen Werdegang, d. h. die handwerkliche Entstehung von Flachkrippen, im II. Teil die Herstellung von plastischen Krippen aus verschiedenem Material beschreibt. Dies geschieht aber nicht in trocken-lehrhafter Weise, sondern im väterlich gemütlichen Plauderton, in dem schon verhaltene Festfreude zittert. Zahlreiche Bilder und Werkskizzen unterstützen das geschriebene Wort, und der Leser fühlt sich alsbald mitgerissen und mithineinversetzt in ein eifrig für Weihnachten arbeitendes Völkchen. Der Verlag gestattet uns, zum Beleg des Gesagten dem Buch ein Kapitel zu entnehmen.

Das Dreikönigsbuch, 130 Seiten stark, 31 Illustrationen, geb. RM. 5.80, ist wie ein Volkslied, das das Leben der heiligen drei Könige verkündet, aber zugleich als eine Legende, die dem deutschen Volke zum Schicksal wurde und den deutschen Volksstamm dazu brachte, die Blüte des Kölner Domes aus diesem Grunde zu schaffen.